

MERKBLATT



Gewerblicher Straßenpersonenverkehr Taxi und Mietwagen

Ihr Ansprechpartner
Frieder Hink

E-Mail
hink@bayreuth.ihk.de

Tel.
0921 886-153

Datum/Stand
November 2015

I. Erlaubnispflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen und Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde (**Anlage 5**).

Für welche Verkehre Sie welche Genehmigungen und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, können Sie Punkt **V.** und der **Anlage 1**) entnehmen.

II. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der **persönlichen Zuverlässigkeit** des Antragstellers und des Verkehrsleiters sowie der **finanziellen Leistungsfähigkeit** des Betriebes die **fachliche Eignung** des Verkehrsleiters.

1. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit ist es u.a. erforderlich, dass das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Berufszugangsverordnung PBefG mindestens 2.250,00 Euro für das erste Kraftfahrzeug und 1.250,00 Euro für jedes weitere Kraftfahrzeug beträgt.

Der Nachweis ist durch eine Eigenkapitalbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster, die u.a. von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer oder Kreditinstitut ausgestellt werden darf, zu erbringen. Diesen Vordruck erhalten Sie von der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss jährlich nachgewiesen werden können; dies bedeutet keine unaufgeforderte Vorlagepflicht der Jahresabschlüsse bei der Genehmigungsbehörde, wohl aber die Fähigkeit, auf Anfrage im Rahmen einer Überprüfung diese vorlegen zu können. Im Rahmen dieser Pflicht, Jahresabschlüsse vorzuhalten, sollte vor Betriebsgründung dieser Punkt auf Zuständigkeit überdacht werden, beispielsweise durch

den Steuerberater oder eventuell auch durch den Unternehmer selbst, bzw. geeignete Angestellte wie Bilanzbuchhalter.

2. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmens und des Verkehrsleiters sind der Erlaubnisbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen: Auszüge aus dem Gewerbe- und Verkehrszentralregister, polizeiliches Führungszeugnis und zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit: Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Stadt/Gemeinde, Berufsgenossenschaft Verkehr, Krankenkasse und des Finanzamtes.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung kann erbracht werden durch

- eine bestandene Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die IHK für Oberfranken Bayreuth ist für Prüfungsteilnehmer mit Wohnsitz in Oberfranken, einschließlich des Kammerbezirkes Coburg zuständig.
- eine mindestens dreijährige ununterbrochene leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse aus den maßgeblichen Sachgebieten gem. Anlage 3 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vermittelt haben (siehe auch Orientierungsrahmen des DIHK). Die Prüfung der Voraussetzung obliegt der IHK, in deren Zuständigkeit der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Der Bewerber hat der Kammer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen; es kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch geführt werden
- eine gleichwertige Abschlussprüfung
 - zum Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkt: Personenverkehr)
 - zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/ zur Verkehrsfachwirtin
 - zum Betriebswirt/-in (DAV), abgelegt beider Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen
 - als Diplom-Betriebswirt/-wirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn
 - zum Dipl.-Verkehrswirtschaftler an der Technischen Universität Dresden

Wichtig: **Abschluss oder Beginn der Ausbildung müssen vor dem 04. Dezember 2011 liegen!** Spätere Abschlüsse sind nicht als gleichwertig anerkannt!

III. Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen (jeweils eine Stunde Dauer) und ggf. einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (150 Punkte) gewichtet werden:

- **Teil 1:** Schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple Choice) zu 40 % (60 Punkte)
- **Teil 2:** Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 % (52,5 Punkte)
- **Teil 3:** Mündliche Prüfung zu 25 % (37,5 Punkte)

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d.h. 90 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Liegt in einem Prüfungsteil der Punkteanteil unter 50 %, ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder in beiden schriftlichen Prüfungsteilen der jeweils erreichte Punkteanteil unter 50 % liegt (Teil 1 unter 30 Punkte; Teil 2 unter 26,25 Punkte).

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der Prüfling in den schriftlichen Teilprüfungen (112,5 Punkte) mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl (90 Punkte) erzielt hat.

2. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Fachkundeprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen **freigestellt**.

Schulungsveranstalter finden Sie in der **Anlage 2**), Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können in der **Anlage 3**).

3. Anmeldung zur Prüfung

Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte das Anmeldeformular (**Anlage 4**) ausgefüllt an uns zurück. Sie werden dann möglichst zum genannten Prüfungstermin eingeladen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von **130,00 Euro** ist mit Erhalt des Gebührenbescheides, den Sie mit der Einladung erhalten, umgehend (spätestens am Tag der Prüfung) zu begleichen. Die Prüfungsgebühr ist auch bei **unentschuldigtem Fernbleiben** sowie bei **Entschuldigungen nach dem Prüfungstermin** zu begleichen.

V. Freigestellte Verkehrsarten

Nicht den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit auch nicht der Genehmigungspflicht unterliegen folgende Verkehre:

1. Beförderungen mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes
2. Unentgeltliche Beförderung mit Pkw, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind.
3. Beförderungen
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,
 - von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
 - mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgeschäften zu und von Gottesdiensten
 - mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht
 - von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kfz,
 - von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen,
 - von körperlich, geistig und seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
 - von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
 - mit Kfz durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten,

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.

4. Die Mitnahme von umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
5. Personen in Kfz, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Anlage 1)

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42 Linienverkehr *

eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43 Sonderformen des Linienverkehrs *

regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerverkehr, Marktfahrten, Theaterfahrten)

§ 47 Taxenverkehr ***

Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe „hellelfenbein“ lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1 Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw **

Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2 Ferienzweckreisen mit Omnibussen oder Pkw **

Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt

§ 49 Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen ***


Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein „taxenähnlicher“ Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegen genommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). „Öffentliches Bereithalten“ ist nicht gestattet.

* Genehmigungsbehörde ist die Regierung von Oberfranken

** Genehmigungsbehörde ist die Regierung von Oberfranken bei Omnibus, bei PKW das Landratsamt bzw. die Straßenverkehrsbehörde der Stadt

*** Genehmigungsbehörde bei den Pkw ist das Landratsamt bzw. die Straßenverkehrsbehörde der Stadt

Anlage 2)

 Schulungsveranstalter
--

Lehrgangsveranstalter	Telefon, Fax, e-mail	Bereich
K.A.S.B. Krafftahrausbildungsstätte GmbH Coburger Str. 21 a 96052 Bamberg	Tel.: 0951 966120 Fax: 0951 9661229 www.kasb-bamberg.de info@kasb.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenverk. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
VI Verkehrsinstitut Bayern GmbH Am Goldenen Feld 19 95326 Kulmbach	Tel.: 09221 7600 Fax: 09221 76069 www.verkehrsakademie.de kulmbach@verkehrsakademie.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenverk. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
SENLOG Mödlitzer Straße 26 96279 Weidhausen	Tel.: 09562 57185 Fax: 09562 57186 Senlogweidhausen@aol.com	Güterkraftverkehr
Ausbildungsstätte für Verkehrswesen Wolfgang Lisowski Landsknechtstraße 20 96103 Hallstadt	Tel.: 0951 71004 Fax: 0951 71157 Mobil: 0172/8600748 www.av-lisowski.de info@av-lisowski.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenverk. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
Fahrschule Gefahrgutbüro Heiko Rödel GbR Rothleitener Weg 30 95180 Berg	Tel.: 09293 7230 Fax: 09293 1371 heiko.roedel@t-online.de www.fahrwelt-roedel.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenverk. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
Verkehrszentrum Franken Schleifer & Vogel GdbR Am Galgenberg 29 95152 Selbitz	Tel.: 09280 953195 Mobil: 0171 6912929 Juergen.schleifer@t-online.de www.verkehrszentrum-franken.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenverk. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
Fahrschule runnersdrive Oliver Strohschein Gaustadter Hauptstr. 133 96049 Bamberg	Tel.: 0951 9684542 Fax: 0951 9684543 info@runnersdrive.de www.runnersdrive.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenverk. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
PK Logistikdienstleistungen Petra Kinze Frankenwaldstr. 40 95119 Naila/Marxgrün	Tel.: 09282 932477 Fax: 09282 932453 Mobil: 0151 15353108 petra.kinze@t-online.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenverk. - Omnibus - Taxi/Mietwagen

Veranstalter außerhalb unseres Kammerbezirkes:

Landesverband Bayerischer Transportunternehmer (LBT) e.V. Wilhelminenstr. 6 90461 Nürnberg	Tel.: 0911 462610 Fax: 0911 4626115	Güterkraftverkehr
verkehrsseminare marbs e.K. Inh. Ellen Hummel Lange Str. 12 74177 Bad Friedrichshall	Tel.: 07136 8302277 Fax: 07136 8302279 Mobil: 0172 5660336 hummel@verkehrsseminare.com www.verkehrsseminare.com	Güterkraftverkehr Straßenpersonenverk. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
Kaiser / Schmidt Unternehmensberatung für das Transportgewerbe Am Panneschopp 18 41334 Nettetal	Tel.: 02157 875480 Fax: 02157 8754822	Güterkraftverkehr
ABG - Ausbildungs- und Betreuungszentrum im Güter-kraftverkehr Martens und Busch GbR Eckendorfer Str. 2-4 33609 Bielefeld	Freecall: 0800 777 2 888 Tel.: 0521 26003-0 Fax: 0521 26003-79 www.abg-martens.de	Güterkraftverkehr
Verkehrsseminare-HeMa Schulungen im gesamten Bundesgebiet Reiffstr. 2a 45659 Recklinghausen	Freecall: 0800 80 80 103 Tel.: 02361 65809-22 info@verkehrsseminare-hema.de www.verkehrsseminare-hema.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenverk. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
Fachkunde für Verkehrswesen Mühlenweg 5 b 34471 Volkmarsen	Tel.: 05693 9910444 Fax: 05693 991803 FfV-Info@t-online.de www.Fachkunde-für-Verkehrswesen.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenverk. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann Bochumer Str. 93 45663 Recklinghausen	Tel.: 02361 9391112 Fax: 03212 5762676 info@lmv-kampmann.de www.lmv-kampmann.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenverk. - Omnibus - Taxi/Mietwagen
Verkehrsseminare Naumann In der Stehle 36b 53547 Kasbach-Ohlenberg	Tel.: 02644 4063334 Fax: 02644 4063216 Mobil: 0170 8722110 verkehrsseminare-naumann@mail.de www.fachschule-naumann.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenverk. - Omnibus Taxi/Mietwagen
Taxischule Bremerhaven eine Dienstleistung der Alexander Buck Bürodienstleistung UG (haftungsbeschränkt) Lange Str. 25 27580 Bremerhaven	Tel.: 0172 4210391 Fax: 03212 4210391 info@taxi-schule.com www.taxi-schule.com	Straßenpersonenverk. - Taxi/Mietwagen auch als Online-Seminar (Webinar)
IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH (Online-)Fernkurse für Güterkraftverkehr Am Justizzentrum 5 50939 Köln	Tel.: 0221 9415086 Fax: 0221 9415087 igs@igs-net.de www.igs-net.de	Güterkraftverkehr Straßenpersonenverk. - Omnibus auch Fernkurs, bzw. Internet-Fernkurs möglich

Anlage 3)



Literatur

- *Dr. Bidinger, Rita / Grätz, Thomas*
„Der Taxi- und Mietwagenunternehmer – Leitfaden für die Fachkundeprüfung“
ISBN 3-574-24026-0, Heinrich Vogel Verlag München

- *Helf-Marx, Christiane*
„Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK (Taxi- und Mietwagen)“
 - ISBN 3-930581-05-1 Lehrbuch mit Fragenkatalog
 - ISBN 3-930581-06-X LösungsbuchVerkehrsverlag-HeMa, Recklinghausen

- *Krämer, Horst*
„BOKraft – Textsammlung mit Erläuterungen“
ISBN 3-87841-147-2, Verkehrsverlag J. Fischer, Düsseldorf

- *Krämer, Horst*
„Handbuch – Personenbeförderungsrecht“
ISBN 3-87841-165-0, Verkehrsverlag J. Fischer, Düsseldorf

- *Kollar, Herwig/Gergin, Ufuk*
„Taxi-Handbuch - Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer“
Bestell-Nr. 28126, HUSS-Verlag

- *Kampmann, Ulrich R.*
„Vorbereitung aus die Sach- und Fachkundeprüfung – Taxi- und Mietwagenverkehr“
ISBN: 978-3-9808523-8-8, Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann

- *Kampmann, Ulrich R.*
„Fahrzeug-Kostenrechnung – Taxi und Mietwagen“
ISBN: 978-3-9808523-4-0, Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann

 **Anschriften der Verlage**

- **Verkehrsverlag HeMa e.K.**
Reiffstr. 2a, 45659 Recklinghausen
Tel: 02361/658090, Fax: 02361/6580921, <http://verkehrsverlag-hema.de>
E-mail: info@verkehrsverlag-hema.de

- **Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag**
Neumarkter Str. 18, 81664 München
Tel.:089/4372-0 oder 0180/5262618, Fax 0180/5991155, <http://www.heinrich-vogel-shop.de>,
E-mail: servicecenter.vogel@bertelsmann.de

- **Storck Verlag – Fachverlag für Wirtschaft und Verkehr**
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
Tel.: 040/7971301, Fax: 040/79713101, [http:// www.storck-verlag.de](http://www.storck-verlag.de), E-mail: service@storck-verlag.de

- **Verkehrs-Verlag J. Fischer GmbH & Co. KG**
Paulusstraße 1, 40237 Düsseldorf
Tel.: 0211/99193-0, Fax: 0211/6801544, <http://www.verkehrsverlag-fischer.de>
E-mail: vf@verkehrsverlag-fischer.de

- **HUSS-Verlag GmbH**
Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80912 München
Tel.: 089/32391-317, Fax: 089/32391-416, <http://www.huss-verlag.de>

- **Werbeagentur & Lernmittelverlag Kampmann**
Bochumer Str. 93, 45663 Recklinghausen
Tel.: 02361/9391112, Fax: 03212/5762676, <http://www.lmv-kampmann.de>,
E-Mail: info@lmv-kampmann.de



Anlage 4)

Industrie- und Handelskammer
für Oberfranken Bayreuth
Abt.: Verkehr
Bahnhofstr. 25

Fax: 0921/886-9153

95444 Bayreuth

Für Vermerke der IHK:

Fragebogen:

Zahlungsvermerk:

**Anmeldung zur
Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung
eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs**

Name: Vorname:

Geboren am: in:

Geschlecht: männlich weiblich

Anschrift:
(Straße, PLZ, Ort)

Staatsangehörigkeit:

Tel.: Mobilfunk:

e-mail:

Hiermit melde ich mich zur Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens an. Die Prüfungsgebühr ist auch bei **unentschuldigtem Fernbleiben** sowie bei **Entschuldigungen nach dem Prüfungstermin** zu bezahlen. Bei Rücktritt innerhalb von fünf Tagen vor dem Prüfungstermin sind 50 % der Prüfungsgebühr zu entrichten.

Ich bitte mich frühestens ab für eine Prüfungsteilnahme vorzumerken.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beigelegt:

Tabellarischer Lebenslauf: ja nein, wird nachgereicht

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 5)

Genehmigungsbehörden

<p>Regierung von Oberfranken, Bereich Verkehr Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth Herr Bauer Tel.: 0921/6041528 Herr Kihm Tel.: 0921/6041772</p>
--

<p>Stadt Bayreuth Straßenverkehrsamt Herr Fischer Tel.: 0921/251612 Dr.-Franz-Str. 4 95444 Bayreuth</p>	<p>Stadt Bamberg Straßenverkehrsaufsichtsamt Frau Stock Tel.: 0951/9182518 Maxplatz 3 96052 Bamberg</p>	<p>Stadt Coburg Straßenverkehrsamt Herr Holland Tel.: 09561/891310 Rosengasse 1 96450 Coburg</p>
<p>Landratsamt Bayreuth Verkehrsabteilung Frau Sesselmann Tel.: 0921/728258 Markgrafenallee 8 95448 Bayreuth</p>	<p>Landratsamt Bamberg Verkehrsabteilung Herr Globisch Tel.: 0951/85320 Ludwigstraße 23 96052 Bamberg</p>	<p>Landratsamt Coburg Verkehrsabteilung Herr Sommerluksch Tel.: 09561/514112 Lauterer Straße 60 96450 Coburg</p>
<p>Stadt Hof Verkehrsaufsichtsamt Frau Krüger Tel.: 09281/815442 Karolinenstr. 40 95028 Hof</p>	<p>Landratsamt Kulmbach Verkehrsabteilung Herr Amschler Tel.: 09221/707369 Konrad-Adenauer-Straße 5 95326 Kulmbach</p>	<p>Landratsamt Forchheim Verkehrsabteilung Herr Knobloch Tel.: 09191/86330 Am Streckerplatz 3 91301 Forchheim</p>
<p>Landratsamt Hof Verkehrsabteilung Herr Käs Tel.: 09281/57210 Schaumbergstr. 14 95032 Hof</p>	<p>Landratsamt Kronach Abteilung Verkehr Herr Fabritzek Tel.: 09261/678349 Postfach 1551 96305 Kronach</p>	<p>Landratsamt Lichtenfels Verkehrsabteilung Herr Weis Tel.: 09571/18216 Kronacher Straße 30 96215 Lichtenfels</p>
<p>Landratsamt Wunsiedel im Fichtelgebirge Herr Mayer Tel.: 09232/80217 Jean-Paul-Straße 9 95631 Wunsiedel</p>		